



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinie der Marktgemeinde Wiener Neudorf über die **Förderung** der Anschaffung von **SICHERHEITSEINRICHTUNGEN**

I. Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf leistet als Förderung einen Zuschuss auf die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten von folgenden Sicherheitseinrichtungen, sofern diese Einrichtungen zum Zwecke der Sicherheit **eines Wohnhaushaltes** verwendet werden:

- a) **Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern:**
Einbruchhemmende Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 nach ÖNORM B 5338 bzw. DIN EN 1627
- b) **Umfassender mechanischer Schutz für Eigenheim oder Wohnhaus:**
Einbruchhemmende Sicherheitstüren und Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 nach ÖNORM B 5338 bzw. DIN EN 1627
- c) **Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Wohnhaus oder Wohnung:**
Alarm-Einrichtungen nach VSÖ- oder VDS- Richtlinien bzw. nach EN 50 130, EN 50 131
- d) **Videoüberwachungs-Einrichtungen**
(nur gemeinsam mit Alarmeinrichtungen)

II. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Der/Die FörderungswerberIn hat das Objekt, in welches bzw. für welches die Sicherheitseinrichtung eingebaut wird, ausschließlich zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses und daher zu Wohnzwecken zu nutzen. Unerheblich ist, ob der/die FörderungswerberIn das Wohnobjekt als BestandnehmerIn, FruchtnießerIn, in Form des Wohnungseigentums oder in Form des schlichten Miteigentums nutzt.
2. Von dieser Richtlinie ausgenommen sind gemeinnützige Bauvereinigungen sowie Personen, die das Wohnobjekt zu beruflichen Zwecken nutzen oder die Tätigkeiten im Sinne des § 117 GewO 1994 (Immobilientreuhänder) ausüben.

III. Höhe des Zuschusses

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf leistet für eine Sicherheitseinrichtung im Sinne des Punktes I. einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 25% der tatsächlichen Anschaffungskosten, höchstens jedoch EUR 500,00, pro Antrag. Festgehalten wird, dass der/die FörderungswerberIn innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab Förderungsbewilligung Anspruch auf Auszahlung nur eines Zuschusses hat.

IV. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Das Wohnobjekt muss im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf mit offizieller Anschrift in 2351 Wiener Neudorf gemäß **Allgemeinem Gebäude- und Wohnregister** liegen. Ausgenommen von der Richtlinie sind Kleingartenhütten.
2. Die förderungsgegenständliche Sicherheitseinrichtung muss gemäß den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Normen und Richtlinien durch ein befugtes Unternehmen montiert werden.
3. Um einer Mehrfachförderung ein und desselben Haushaltes vorzubeugen, hat die förderungsgegenständliche Sicherheitseinrichtung für die Dauer von sieben Jahren ab Förderungsbewilligung einer bestimmungsgemäßen Verwendung in dem fördergegenständlichen Haushalt zugeführt zu werden. Ein Abweichen davon ist nur in begründeten Fällen und nur unter Einholung einer Zustimmung des zuständigen Gremialorgans der Marktgemeinde Wiener Neudorf zulässig.

V. Behandlung der Anträge

1. Der Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung ist mit einem schriftlichen Ansuchen bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, entweder postalisch, persönlich oder per E-Mail unter gemeinde@wiener-neudorf.gv.at einzureichen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Durchführungs- und Abnahmebestätigung für die Sicherheitseinrichtung durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen.
 - b) Vorlage der Rechnung über die Anschaffung der Sicherheitseinrichtung sowie über die ordnungsgemäße Montage dieser in das gegenständliche Wohnobjekt, jeweils im Original, samt Nachweis der vollständigen Zahlung der in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge.
 - c) gültiger Meldezettel
 - d) Schriftliche Zustimmung des/der FörderungswerberIn über die richtliniengemäße Verwendung seiner personenbezogenen Daten.
 - e) Schriftliche Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin zum beantragten Einbau der Sicherheitseinrichtung.

3. Die Förderungseinreichungen werden von der Marktgemeinde Wiener Neudorf tunlichst nach dem Prinzip des zeitlichen Einlangens bearbeitet.
4. Der/Die FörderungswerberIn wird von der Entscheidung über seine/ihre Förderungseinreichung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Entscheidung unterliegt keinem Instanzenzug.

VI. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

1. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist von dem/der BürgermeisterIn schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.
2. Förderungen, die entgegen dieser Richtlinien in Anspruch genommen wurden, sind auf erste Aufforderung zurückzuerstatten.

VII. Vollziehung

1. Die Vollziehung dieser Richtlinie, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses sowie die laufende Abrechnung obliegt dem/der BürgermeisterIn, der/die dazu seitens des Gemeinderates ausdrücklich ermächtigt wird.
2. Der/Die BürgermeisterIn ist jederzeit berechtigt, Förderungseinreichungen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der/Die BürgermeisterIn berichtet dem Gemeinderat über die Vollziehung dieser Richtlinien.
4. Festgehalten wird, dass die Vergabe des förderungsgegenständlichen Zuschusses unter Berücksichtigung der Budgetlage der Marktgemeinde Wiener Neudorf erfolgt. Festgehalten wird ferner, dass das zuständige Gremialorgan der Marktgemeinde Wiener Neudorf (aktuell Gemeinderat) zum jederzeitigen Widerruf dieser Förderaktion berechtigt ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. Aufrechterhaltung einer Förderungszulage im Rahmen dieser Aktion besteht daher nicht.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf am 13. Dezember 2021 beschlossen und gilt bis 31. Dezember 2023.
2. Gefördert werden Sicherheitseinrichtungen, die zwischen dem 1. Jänner 2022 und dem 31. Dezember 2023 angeschafft und montiert werden. Auf Punkt V. Abs. 2 lit b (Rechnungsdatum) wird verwiesen.

Hinweis:

Die Richtlinien und das Förderansuchen liegen im Gemeindeamt auf und können auch von der Homepage der Marktgemeinde Wiener Neudorf (www.wiener-neudorf.gv.at) herunter geladen werden.